

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Wesentliche Änderung der Heizzentrale der Scherzer & Boss Fruchtgemüse GmbH durch Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1759 der Gemarkung Wonsees**

Die Scherzer & Boss Fruchtgemüse GmbH beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 7 MW. Als Brennstoff werden im Biomasseheizkraftwerk ausschließlich Biobrennstoffe gem. § 2 Abs. 7 der 44. BImSchV eingesetzt.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung der bestehenden Heizzentrale (umfasst fünf Blockheizkraftwerke (14,799 MW FWL), einen Gaskessel (10,8 MW FWL), einen Ölkessel (6,25 MW FWL)) und des bestehenden Biomasseheizwerkes (7 MW FWL), um den Gasbedarf zu reduzieren. Die Änderung bedarf nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 1.2.1, 1.2.4 und 8.1.1.5 des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Als Verfahrensart ist jeweils ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da in dem Heizkraftwerk unter anderem naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW eingesetzt wird. Zudem ist nach Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da in dem Heizkraftwerk auch andere als in Nummer 1.2.1 genannte feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt eingesetzt werden. Weiterhin ist nach Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da in dem Biomasseheizkraftwerk nicht gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfälle je Stunde eingesetzt werden.

Da das Prüfprogramm der allgemeinen Vorprüfung umfassender ist und darin das Prüfprogramm der standortbezogenen Vorprüfung enthalten ist, wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben aufgrund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Anlage in einer bestehenden Halle, in der bereits ein Biomasseheizwerk betrieben wird. Dadurch kommt es zu keiner Flächenneuversiegelung. Daher sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt zu erwarten. Gewässerbeeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu besorgen. Die beim Betrieb der Heizzentrale und der Biomasseheizwerke entstehenden Emissionen und Immissionen werden regelmäßig in einem Gutachten zur Luftreinhaltung bewertet. Die Grenzwerte werden sicher eingehalten. Die erforderlichen Maßgaben zu Luftreinhaltung und Lärmschutz werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Luft/Klima ist daher nicht zu besorgen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Erweiterung der Heizzentrale keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 05.07.2024
Landratsamt Kulmbach

Leupold
Regierungsoberinspektorin